

Das Recht auf Arbeit

Von BERNHARD A. NOLL

Es ist ein Versäumnis der Jahrhundertfeiern von 1948, daß man dabei das Recht auf Arbeit so ganz vergessen hat, obwohl es 1848 in Frankreich eine bedeutende Rolle spielte und auch in der Paulskirche zu Frankfurt ein heftig umstrittener Punkt bei der Festlegung der „Grundrechte des deutschen Volkes“ war. Dieses Versäumnis wieder gut zu machen, liegt um so näher, als durch die Einfügung des Rechts auf Arbeit in verschiedene Verfassungsentwürfe und Verfassungen sowie seine Aufnahme unter die Grundrechte der Vereinten Nationen auch die ganze Problematik dieses Rechtes, deren man sich offenbar nicht genügend bewußt gewesen ist, von neuem in den Vordergrund gerückt wird.

Es soll hier nicht näher auf die Geschichte der Idee des Rechts auf Arbeit eingegangen werden. Darüber ist genug geschrieben worden.¹ Was aber nottut, ist, sich die Frage vorzulegen, ob unter den heutigen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen die bisher gültigen Auffassungen über dieses Recht noch bestehen können. Damit ist zugleich die ganze Problematik dieser auch als Grundrecht nicht unbestrittenen Forderung zur Erörterung gestellt.

I.

Schon ein kurzer Überblick zeigt, welch tiefgreifenden Wandel der Gedanke eines Rechts auf Arbeit durchgemacht hat. Das erste Auftauchen dieser Forderung hat die neu aufkommende Gewerbefreiheit zum Hintergrund. Dann kam die französische Revolution und erklärte, entsprechend der Neigung jener Zeit zur Verkündung programmatischer Grundsätze, die allgemeine Hilfspflicht des Staates und der Gesellschaft. Praktische Versuche einer Arbeitslosenfürsorge durch Arbeitsbeschaffung scheiterten sehr schnell an organisatorischer Unzulänglichkeit. Ein halbes Jahrhundert später war man zu der Auffassung gekommen, daß das Recht auf Arbeit nur durch eine besondere Organisation der Gesamtarbeit, durch eine Wandlung der Wirtschaftsordnung selbst verwirklicht werden könne. Das Mißlingen neuer Versuche einer großzügigen staatlichen Arbeitsbeschaffung 1848 schien die Gleichstellung von „Recht auf Arbeit“ und sozialistischer Staatswirtschaft zu erhärten, hatte aber, vor allem im deutschen Raum, Gegenströmungen zur Folge, die teils wieder an die Gewerbefreiheit anknüpften, teils arbeitsfürsorgerische, später konjunkturpolitische Maßnahmen befürworteten. Mehr und mehr trat dann in letzter Zeit die Idee hervor, daß dem Recht auf Arbeit eine Pflicht zur Arbeit entspreche; schließlich wurden staatswirtschaftliche Ordnungen mit

¹ Die wichtigste Literatur ist am Schluß des Artikels „Recht auf Arbeit“ von Theodor Brauer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, IV. Aufl., zu finden.

weitgehender Dienst- und Arbeitsverpflichtung geschaffen, die sogar verfassungsmäßig festgelegt wurden.

So erklärt § 118 der sowjetischen Verfassung: „Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Arbeit, das Recht auf gewährleistete Beschäftigung und auch Bezahlung für ihre Arbeit in Übereinstimmung mit ihrer Menge und Qualität. Dieses Recht auf Arbeit wird gesichert durch die sozialistische Organisation der nationalen Wirtschaft, das ständige Wachsen der produktiven Kräfte der Sowjetgesellschaft, das Fehlen wirtschaftlicher Krisen und die Abschaffung der Arbeitslosigkeit.“

Die Bedeutung dieser Verfassungsbestimmung kann nur im Zusammenhang der sowjetischen Ideologie und Staatswirtschaft gesehen werden; ein Vergleich oder eine Verbindung mit den Gedankengängen etwa der französischen Revolution oder gar mit den in Deutschland einst vertretenen Auffassungen ist nicht möglich. Der „Utopismus“ eines Saint-Simon, Considérant, Fourier und anderer, die für die Entwicklung der Idee des Rechts auf Arbeit Wesentliches geleistet haben, wird ja vom sowjetischen Marxismus scharf abgelehnt, wenn er auch jene Gedanken von der Organisation der Arbeit weitgehend übernommen und in seinem System verwirklicht hat. Eine naturrechtliche Begründung des Rechts auf Arbeit kommt für den Sowjetismus nicht in Betracht. Bei ihm ist dieses Recht nichts anderes als eine Funktion der sowjetischen Staatswirtschaft: mit der Durchführung der kollektivistischen Wirtschaftsform unter zentralistischer Leitung gilt das Recht auf Arbeit als verwirklicht und gesichert. Die Eigenart dieses Rechtes wird durch die besondere Rechtsidee des Sowjetismus bestimmt, wonach das sowjetische Recht den Stempel der Staatsgewalt trägt. Die sowjetische Erklärung des Rechts auf Arbeit ist in Wirklichkeit eher eine Umschreibung für den tatsächlichen Zustand der allgemeinen Arbeitspflicht, wie ja alle Rechtsverhältnisse im Sowjetstaat nur die Verbrämung von Pflichtverhältnissen ist. Mit dieser direkten und indirekten Arbeitspflicht ist natürlich die Arbeitslosigkeit „abgeschafft“, d. h. das sowjetische System kennt keine Feststellung und Registrierung von Arbeitslosigkeit und keine Arbeitslosenfürsorge. Die zentralistische Planwirtschaft hat Arbeit genug, die der einzelne, wenn er sein Leben fristen will, bei sehr beschränkten Wahlmöglichkeiten „freiwillig“ übernehmen muß oder zu der ein beträchtlicher Teil der gesamten Arbeitskräfte zwangsweise meist lebenslanglich verpflichtet wird. Somit steht das sowjetische Recht auf Arbeit außerhalb des Problemkreises, wie er sich im Westen Europas seit der französischen Revolution entwickelt hat.

Das sowjetische Beispiel zeigt, wie eng die Auffassungen vom Recht auf Arbeit mit der grundlegenden staatspolitischen Denkweise zusammenhängen. Ein weiteres Beispiel dafür ist die Verkündung des Rechts auf Arbeit in einem bestimmten Zeitabschnitt des deutschen National-

sozialismus. Auch hier wurde die naturrechtliche Begründung abgelehnt und das Recht auf Arbeit von der Gemeinschaftsbindung abgeleitet: das Recht auf Arbeit des einzelnen folge aus dem Recht des Volkes auf Arbeit, die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Volkes gehe dem Recht auf Arbeit des einzelnen voraus. Die Forderung eines solchen Rechtes könne nur von einem Volk für ein Volk aufgestellt werden, es sei ein nationales Recht.

Von da war es nur ein kleiner Schritt bis zu Auffassungen, wie sie der „Völkische Beobachter“ vom 24. Februar 1937 vertritt: „Das Recht auf Arbeit ist verwirklicht. Wir rüsten auf, wir erringen die deutsche Rohstofffreiheit... Die Kette der großen öffentlichen Arbeiten wird nie abreißen. Das Ganze heißt: Recht auf Arbeit!“ So erwies sich die mißverständene Parole vom Recht auf Arbeit als ein Mittel zur Begründung einer angriffslüsternden Eroberungspolitik mit zunehmender staatswirtschaftlicher Organisation und „Dienstverpflichtung“, die schließlich den Arbeitsplatz und seinen Wechsel weitgehend bestimmte. Damit war das Recht auf Arbeit auch hier in eine Arbeitspflicht umgebogen.

Es ist bemerkenswert, daß in beiden autoritären Systemen das „Recht auf Arbeit“ praktisch zur Arbeitspflicht umgedeutet wurde, daß es ideologisch der Rüstung und autarken Abschließung dienen mußte und daß es unter Ablehnung jeder naturrechtlichen Begründung aus kollektivistischen Gedankengängen abgeleitet wurde. Von der alten sozialistischen Idee blieb damit nichts mehr übrig.

II.

Der Gedanke der französischen „utopistischen“ Sozialisten, daß das Recht auf Arbeit zu seiner Verwirklichung einer besonderen Organisation der Arbeit und der Umbildung des ganzen Gesellschaftsaufbaus bedürfe, ist eine der bedeutendsten Entwicklungsstufen in der Geschichte dieser Idee. Er war logisch berechtigt, wenn das Recht auf Arbeit vom Standpunkt des neuen Industrialismus und des Industriearbeiters aus gesehen wurde. Diese sozialistische Folgerung, die letzten Endes in der Staatswirtschaft enden mußte, machte andere Länder, zumal England und Deutschland, gegenüber einem Grundrecht auf Arbeit zurückhaltend. Konnte man sich auch dem Eindruck von der Notwendigkeit eines solchen Rechtes nicht entziehen, so suchte man doch seinen Sinn und Inhalt zu umgrenzen und sozusagen zu neutralisieren. Dabei knüpfte man ohne weiteres an die alte Armenrechtsgesetzgebung an. Auch das Eintreten Bismarcks für das Recht auf Arbeit war im Grunde nur eine sozialpolitische Arbeiterfürsorge, die denn auch ohne Berufung auf das Recht auf Arbeit entwickelt wurde.

Die Bestimmung des Artikels 163 der Weimarer Verfassung blieb ebenfalls im Arbeitspolitischen stecken und zeigte keine Weiterbildung. Praktisch wurde jedoch allmählich der Gedanke eines bloß aushilfsweisen

Eingreifens des Staates ersetzt durch die Idee der „Konjunkturpolitik“. Das Eingreifen des Staates zur Sicherung der Wirtschaft und fortlaufenden Arbeitsmöglichkeit sollte zwar regelnd im Sinne einer Ergänzung bleiben, aber doch als „aktive Konjunkturpolitik“ mit weitergespannten Maßnahmen einen starken Wechsel von Konjunktur und Krise möglichst ausschalten. Damit schien der Schlüssel zu einer Verwirklichung des Rechts auf Arbeit in der „demokratischen“ Form grundsätzlicher Marktwirtschaft gefunden zu sein, um so mehr, als die neue Rüstungsphase der 30er Jahre die Wirkung umfassender staatlicher Arbeitsaufträge auf die Beschäftigungslage erwies und einen neuen Zustand, den der „Vollbeschäftigung“, schuf oder wenigstens erreichbar erschienen ließ. Vollbeschäftigung wurde nun geradezu mit der Durchführung des Rechts auf Arbeit gleichgesetzt und trat weitgehend an dessen Stelle.

Die gemäßigte Auffassung wollte Vollbeschäftigung mit den herkömmlichen Mitteln der Marktwirtschaft, ergänzt durch eine staatliche Konjunkturpolitik, erreichen. Aber auch in der nichtsozialistischen oder der „demokratisch-sozialistischen“ Wirtschaft entstanden aus der Vollbeschäftigung neue Fragen, Fragen der Dringlichkeit und Vordringlichkeit der einzelnen Arbeits- und Wirtschaftszweige. Je nach den Hauptzielen der Wirtschaftspolitik mußte die Arbeitskraft vorzugsweise auf gewisse Wirtschaftsgebiete gelenkt werden, was aber nicht dem Marktmechanismus von Angebot und Nachfrage überlassen bleiben konnte, sondern durch eine Lenkung von oben vorgenommen werden mußte. Das bedeutete eine Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeit, auch in der Friedenswirtschaft.

Vollbeschäftigung führte also nach den gemachten Erfahrungen von beiden sich gegenüberstehenden Grundauffassungen her zu einer Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeit, zu einer mehr oder weniger umfassenden Arbeitspflicht. Die Befriedigung über die erreichte Vollbeschäftigung erwies sich als voreilig; denn die vollbeschäftigte Wirtschaft zeitigte Schwierigkeiten neuer Art. Sehr schnell drängte sich der Vergleich mit einem lebendigen Organismus oder einem Maschinenaggregat auf, die sich beide nicht ständig im Zustand voller Belastung befinden dürfen. Schwierigkeiten ergaben sich auch von der Facharbeit her. Die sehr unterschiedliche Entwicklung bei den fachlichen Arbeitskräften konnte Engpässe entstehen lassen, die ganze Wirtschaftsbereiche lähmten und eine wirkliche Vollbeschäftigung unmöglich machte.

Das „Recht“ auf Arbeit war somit auch in der Zeit der Vollbeschäftigung durchaus fragwürdig.

III.

Die Vorstellung von einem Recht auf Arbeit konnte erst entstehen, als die Menschen sich eines Zustands bewußt wurden, der es ihnen schwer oder unmöglich machte, durch Arbeit ihre Existenz zu sichern. Dieser

Zustand kam mit der Entwicklung des industriellen Kapitalismus auf, als Arbeitskraft zur Marktware und der Marktfunktion unterworfen wurde. Der nun entstehende Rechtsanspruch auf Arbeit richtete sich natürlich an die Gemeinschaft. Damit leitete er sich aber nicht von der Gemeinschaft her, vielmehr führten bestimmte in der Gemeinschaftsordnung vorhandene Zustände dazu, daß die Selbstverständlichkeit des menschlichen Rechts auf Existenzsicherung zu einem formellen Anspruch wurde, weil es durch jene Zustände in Frage gestellt wurde. Der Anspruch gegenüber der Gemeinschaft wird als „Recht“ empfunden in dem Sinn, daß diese verpflichtet ist, ihre Ordnung so zu gestalten, daß die natürliche Selbstverständlichkeit der Existenzfristung durch eine jederzeit mögliche Tätigkeit gesichert ist. Hier liegt die klare Bestimmung, aber auch die deutliche Begrenzung des „Rechts“ auf Arbeit: es ist der Anspruch des Menschen an die Gemeinschaft, wenn ihre Ordnung die selbstverständliche Existenzsicherung durch stets offene Arbeitsmöglichkeit unmöglich macht.

Das Recht auf Arbeit geht also nicht vom Volke aus. Nicht weil die Gemeinschaft des Volkes zuvor ein Recht auf Arbeit hätte, besteht ein Recht auf Arbeit auch der einzelnen Menschen, sondern die Gemeinschaft ist verpflichtet, das dem Menschen kraft seiner Persönlichkeit zustehende natürliche Recht zu achten und zu wahren.

Somit gibt es auch keine Gleichsetzung von Recht auf Arbeit und Pflicht zur Arbeit, wie sie in der neueren Zeit üblich geworden ist. Alle Gleichsetzung von Recht auf Arbeit und Pflicht zur Arbeit ermangelt der inneren Berechtigung und entspringt letztlich bestimmten Interessen und Zwecken. Für die Staatsgewalt bedeutet sie eine bequeme Legitimierung und Tarnung wirtschaftlich politischer Zustände, die bei einem wirklich bestehenden Recht nicht möglich wären.

Recht auf Arbeit ist der Zustand einer Gemeinschaftsordnung, in der jeder zu jeder Zeit eine Möglichkeit finden kann, durch Arbeit seine Existenz zu erhalten. In welcher Weise der Mensch dieses Recht in Anspruch nimmt, hängt gewiß auch von Gegebenheiten ab, die außerhalb seines Willens und seiner Mitwirkung liegen; aber letzten Endes steht es bei ihm, welche Möglichkeiten und in welcher Form er sie zur Befriedigung seines Anspruchs nutzen will. Er selbst trägt Chance und Risiko seines Lebens. Er kann wählen, ob er das Wagnis seiner Existenz auf sich nehmen will, um damit eine Chance zu gewinnen, oder ob er, seiner Kraft weniger vertrauend, sozusagen die erste beste Möglichkeit der Daseinsfristung ergreift. Und die Gemeinschaftsordnung muß ihm diese Wahl lassen. Macht sie den Menschen zum Funktionär, der in der Schematik ihrer Organisation schlecht und recht, aber vermeintlich „sicher funktioniert“, so ist dies keine Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, son-

dern eine Versklavung des Menschen; das angebliche Recht solcher Menschen ist nur ein Zustand von Robotern.

Dabei darf Arbeit nicht nur als Handarbeit und handwerkliche Arbeit verstanden werden. Geistige Arbeit hat ihre besonderen Umstände und Bedingungen; sie kann Nichtarbeiten im Sinne eines äußeren Tätigseins geradezu fordern, um aus der Muße und Sammlung des Geistes die quantitativ nicht meßbare Leistung entstehen zu lassen, die ihrerseits auch die materielle Existenz gewährleistet. Der Anspruch eines Gelehrten, in Muße nachdenken zu können, um eine quantitativ vielleicht unbedeutend erscheinende Arbeit vollbringen zu können, gehört zum Recht auf Arbeit; freilich, für den Unterhalt während seines „Müßiggangs“ ist er in erster Linie selbst verantwortlich, mindestens durch Vorsorge, die ihm die Muße gestattet. Gleiches gilt für den schöpferischen Künstler, bei dem das Wagnis noch ausgeprägter ist.

Recht auf Arbeit besteht also in einem Raum von Freiheit der menschlichen Persönlichkeit, selbstverständlich einer Freiheit, wie sie mit den Erfordernissen der Gemeinschaftsordnung vereinbar ist. Jede Freiheit aber schließt Risiko in sich. Ein gewisses Maß von Freiheit und Wagnis ist daher so untrennbar mit der Persönlichkeit verbunden, daß das Recht auf Arbeit nicht als eine Beseitigung von jedem Wagnis, von jeder Unsicherheit der Existenz angesehen werden darf. Unbedingte Sicherung von Arbeit für jeden durch staatliche Arbeitszuweisung bedeutet nach den gemachten Erfahrungen die Aufhebung freier Arbeitswahl, bedeutet Aufhebung eines wirklichen Rechts zu arbeiten, bedeutet Verwandlung der menschlichen Persönlichkeit in ein funktionelles Glied eines einzigen staatswirtschaftlichen Menschenaggregats.

Die Verpflichtung zur Arbeit hat ganz andere Beziehungen und Begründungen. Sie muß von der Persönlichkeit hergeleitet werden, weil der Mensch auch als Einzelwesen die ihm von Gott verliehenen Gaben und Kräfte zur Erhaltung seines Lebens und zur Erfüllung seines höchsten Lebenssinns verwenden muß. Unter sozialem Gesichtspunkt ist der Mensch verpflichtet, durch eigene Arbeit zu vermeiden, daß er — Arbeitsfähigkeit vorausgesetzt — den engeren und weiteren Gemeinschaften, in denen er lebt, zur Last fällt, sodann aber auch nach Kräften zum Wohl der Gemeinschaft beizutragen, von der er seine Existenzmittel und die Möglichkeiten der Existenzerhaltung empfängt. Diese Verpflichtung ist an sich nur allgemeiner Art. Sie kann unter gewissen Voraussetzungen genauer bestimmt werden. Es gibt aber keine naturrechtliche Verpflichtung, daß der Mensch zu einer ganz bestimmten Tätigkeit im Interesse der Gemeinschaft geboren und am Leben erhalten würde.

Aus dieser grundsätzlichen Umgrenzung des Rechts auf Arbeit ergeben sich Folgerungen für seinen materiellen Inhalt. Recht auf Arbeit kann nur bedeuten den Anspruch der freien, gemeinschaftsbezogenen

Persönlichkeit auf eine Ordnung der Gemeinschaft, die es ihr ermöglicht, ihrem Persönlichkeitswert und Persönlichkeitsrecht entsprechend zur Erfüllung ihres Lebenssinns ihre Kräfte entfalten zu können unter Hinnahme des mit dem Freiheitsrecht verbundenen Lebenswagnisses, wobei diese Arbeitskraftentfaltung in den unterschiedlichsten Formen dem Gemeinschaftswohl unmittelbar oder mittelbar zu dienen hat.

Es kann sich beim Recht auf Arbeit somit nicht um ein Recht auf Berufsarbeit handeln, auch nicht auf zusagende Arbeit oder auf angemessene Beschäftigung zu angemessenem Lohn. Unvertretbar ist daher eine Formulierung wie diese: „Das Recht auf Arbeit ist der einklagbare Rechtsanspruch jedes im Zustand der Bedürftigkeit befindlichen Angehörigen eines Staates an diesen auf eine seinen Fähigkeiten, seinen Anlagen und Neigungen entsprechende und angemessen bezahlte Arbeit“.² Es gibt keinen solchen einklagbaren Rechtsanspruch gegenüber dem Staat. Notstandsarbeiten, öffentliche Arbeitsbeschaffung, konjunkturpolitische Maßnahmen, Arbeitsfürsorge und Arbeitsnachweis können zweckentsprechende Mittel sein, um die Ausübung des Rechts auf Arbeit zu ermöglichen; aber sie sind nicht seine Verwirklichung. Es gibt keinen Schlüssel und kein Schema für eine solche. Kein Mensch kann der Verpflichtung enthoben werden, zuerst von sich aus mit allen Kräften sich um eine Existenz zu bemühen, ohne darauf zu warten, daß sie ihm von außen her bereitet und gesichert werde. Es kann dem Menschen nicht abgenommen werden, daß er jederzeit das Lebenswagnis auf sich zu nehmen und zu bestehen hat. Die Gemeinschaftsordnung aber muß so sein, daß sich dieses individuelle Lebenswagnis normalerweise in tragbaren Grenzen hält.

Gerade ein Deutscher war es (Gall), der vor etwa hundert Jahren erstmals in der Bereitstellung einfacher Arbeitsgelegenheiten den materiellen Inhalt eines Rechts auf Arbeit sah. In einer geordneten Gemeinschaft müsse es jederzeit möglich sein, im Notfall bei Ermangelung von Berufsarbeit wenigstens eine schlichte Arbeit zu finden, die das Existenzminimum gewährleiste und dem zeitweise in seiner beruflichen Existenz Bedrohten oder durch irgendwelche Ursachen aus seiner Fach- und Berufsarbeit Verdrängten die Möglichkeit gebe, die Spanne bis zu einer neuen angemessenen Arbeit zu überbrücken. Das Risiko, auch einmal zu schlichter Arbeit greifen zu müssen, kann niemandem abgenommen werden. Und von einem wirklichen Ethos der Arbeit kann man nur reden, wenn jeder ordentlichen Arbeit gleicher ethischer Wert zuerkannt wird. Wem schlichte Arbeit zu niedrig ist, der hat auch kein Recht auf Arbeit. Es gibt so wenig ein aristokratisches Recht auf Arbeit wie ein proletarisches; es kann nur ein allgemeines und gleiches sein, für den Handarbeiter wie für den geistigen Arbeiter, für den Reichen wie für den Armen.

² Berthold Prochowiak, Das angebliche Recht auf Arbeit (Berlin 1891) S. 5.

IV.

Kann das Recht auf Arbeit überhaupt verwirklicht werden? Der einzelne kann es für sich verwirklichen, wenn er alle Voraussetzungen und Möglichkeiten nutzt, um sein Lebenswagnis zu bestehen.

Es kann nicht überraschen, daß die Idee des Rechts auf Arbeit die Menschen in einer Zeit erneut bewegt, in der eine philosophische Betrachtung der menschlichen Existenz ausschließlich von ihrer Wagnisseite, von ihrer Bedrohung her Verbreitung gefunden hat. Die Gefährdung des Menschen scheint auf die Spitze getrieben zu sein. Aber ein Anspruch des Existentialismus, Reflex einer ein für allemal bestehenden Weltordnung zu sein, wird energisch bestritten. Im Wagnis befindet sich der Mensch immer; Gefährdung ist ein akuter, zeitweiliger Zustand einer tatsächlichen Bedrohung, nicht nur einer latenten Gefahr.

Es hat sich erwiesen, daß noch kein besonderes System erfunden und gefunden worden ist, um das Recht auf Arbeit allgemein zu verwirklichen. Die Betrachtung aller bisherigen Versuche legt den Schluß nahe, daß es überhaupt nicht durch irgendein System zu verwirklichen ist. Gerade die Versuche, mit einer sozialistischen Ordnung das Recht auf Arbeit zu verwirklichen, haben die Zweifel vermehrt, wie das Beispiel Sowjetrußlands zeigt. Im west- und mitteleuropäischen Raum aber befindet sich die soziale und wirtschaftliche Ordnung in ständiger Umbildung. Vielleicht erweist sich einmal in einem späteren Zeitpunkt, daß diese ganze geschichtliche Epoche, die das „Recht auf Arbeit“ entstehen ließ, abgelöst wird von einer Zeit, in der sich auf dem Boden und im Rahmen der vollindustrialisierten Wirtschaft eine ausgeglichene Gemeinschaftsordnung herausbildet, in der das Bewußtsein einer Existenzbedrohung durch Mangel an Arbeitsmöglichkeit als Massenerscheinung nicht mehr aufkommt.

So wäre also das Recht auf Arbeit nur eine geschichtliche Episode? Zunächst ist jedenfalls noch keine andere befriedigende Lösung dieses Problems zu sehen. Es muß mehr als eine Widerspiegelung bestimmter Zeitverhältnisse betrachtet werden, denn als eine überzeitliche Grundfrage menschlicher Sozialordnung, mehr vom Tatsächlichen als vom Grundsätzlichen her. Zahllose Menschen, deren Existenz gefährdet war, haben sich um kein Recht auf Arbeit gesorgt, sondern mit Energie, Erfindungsgabe, Beweglichkeit und Bescheidung in schwierigen Lebensverhältnissen Notstände überwunden.

Soweit das Recht auf Arbeit nicht durch Arbeitsunlustige als bequeme Parole einer staatlichen Unterhaltspflicht mißbraucht wird, berührt es in erster Linie den ungelernten Industriearbeiter, dem es am meisten an der Fähigkeit zu selbständiger Beschäftigung und Unternehmung fehlt, sowie den „Büroangestellten“, überhaupt den reinen Spezialisten, dem es infolge einseitiger Ausbildung und einer schließlich entstehenden Unter-

gebenenmentalität an der erforderlichen Wendigkeit in der beruflichen Betätigung mangelt. Der Naturmensch, der sich in allen Lebenslagen zurechtfinden mußte, kannte kein Recht auf Arbeit; erst der moderne Mensch, der seinen Lebenswagen nur auf einem und demselben Geleise zu fahren vermag, erhebt den Anspruch an die Gemeinschaft, ihm die Fahrt freizugeben. In Amerika z. B. war von einem „Recht auf Arbeit“ solange nicht die Rede, als jeder Bewohner seine Chance hatte und sie nutzen konnte. Das Recht auf Arbeit wurde erst gefordert, als die gesamte Gemeinschaftsordnung Verhältnisse entstehen ließ, in denen es nicht mehr selbstverständlich erschien, daß jeder einzelne das Lebenswagnis bestehen konnte, so daß sich auch in der Neuen Welt ein wachsender Drang nach Sicherung des Arbeitsplatzes entwickelte.

In den amtlichen Erklärungen der katholischen Kirche, vor allem in den sozialen Enzykliken, findet sich der Begriff des Rechts auf Arbeit nicht. „Quadragesimo anno“ fordert, „daß möglichst viele eine Arbeitsgelegenheit finden“ — eine Bescheidung, die bei dem sonst so nachdrücklichen Hinweis auf die natürlichen Grundrechte des Menschen verwundern könnte. Jedenfalls entspricht diese Bescheidung mehr dem Vernünftigen und Möglichen als die Utopie von einem Recht auf Arbeit, das angemessene Arbeit zu angemessenen Löhnen für alle forderte. Nach den Erfahrungen von eineinhalb Jahrhunderten sollte man die Frage des Rechts auf Arbeit mehr von der realen Seite als von sozialwirtschaftlichen und staatspolitischen Theorien her betrachten.

Und was bleibt dann als Sinn und Inhalt dieses Rechtes übrig? Vornehmlich die Forderung an die Gemeinschaft, ihre Verhältnisse so zu gestalten, daß jeweils ein ausreichender volkswirtschaftlicher Gesamtauftrag besteht, und die Forderung an den einzelnen, sein Recht auf Existenz nicht zuerst von staatlicher Fürsorge zu erwarten, sondern vor allem in der Entwicklung der eigenen Fähigkeiten, des Selbstvertrauens, der Ausdauer und unvoreingenommenen Wahrnehmung jeder Arbeitsgelegenheit alle Möglichkeiten der Selbsthilfe zu erschöpfen. Die Verwerfung des rein kapitalistischen Prinzips wie des Systems der zentralen Verwaltungswirtschaft läßt Raum genug für erprobte und entwicklungsfähige Methoden planvoller Weckung und Steuerung aller Kräfte ohne ein verknöchertes und sich selbst verzehrendes System von Planwirtschaft. Weder das „linke“ noch das „rechte“ Extrem vermag das Recht auf Arbeit zu verwirklichen; beide stellen es im Gegenteil in Frage, ja man kann sagen: es gibt ein Recht auf Arbeit als Problem und Forderung erst seit dem Entstehen solcher extremistischer Systeme und durch sie. Eine Gemeinschaftsordnung, die sich auf der Linie der Achtung vor der menschlichen Persönlichkeit, der sozialen Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Vernunft hält, hat auch ohne die Festlegung und Verkündung eines Rechts auf Arbeit die meiste Aussicht, allen Arbeitswilligen

und -fähigen wirklich ein Höchstmaß an Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen; sie wird jedem Arbeitswilligen am ehesten die Möglichkeit bieten, sich — wenn auch zeitweise unter schwierigen Umständen — eine angemessene Existenz zu erringen. Mehr kann vom grundsätzlichen Anspruch eines Rechts auf Arbeit nicht verlangt und erwartet werden.

Maßnahmen der Arbeitsfürsorge — wie Arbeitsnachweis, Arbeitssicherung, Notstandsarbeiten, öffentliche Arbeiten zum Ausgleich und zur Regelung von Beschäftigungsschwankungen, Krisenbekämpfung usw. — gehören heute zum selbstverständlichen Bestandteil der Sozial- und Wirtschaftspolitik. Sie waren im ersten Jahrhundert der öffentlichen Vertretung des Rechts auf Arbeit großenteils unbekannt oder nur unzulänglich entwickelt. Heute werden sie von niemand mehr bestritten oder bekämpft. Der materielle Inhalt eines Rechts auf Arbeit, wie er vor allem in der Zeit der Sozialgesetzgebung der 80er Jahre, teilweise auch von sozialistischer Seite, gesehen wurde, ist im wesentlichen verwirklicht und als Forderung gegenstandslos geworden.

Dagegen hat die Revolutionierung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesellschaftsordnung im extrem sozialistischen Sinn, die vorgeblich überhaupt erst befähigt sein sollte, das Recht auf Arbeit zu verwirklichen, die Frage in einem besonderen Sinne neu gestellt. Bedeutete das Recht auf Arbeit gegenüber dem liberalistischen Kapitalismus das Grundrecht des Menschen, zur Existenzsicherung jederzeit arbeiten zu dürfen, so hat nunmehr das zentralverwaltungswirtschaftliche System der sogenannten sozialistischen Wirtschaft mit seiner direkten und indirekten Arbeitsverpflichtung und seiner Herabwürdigung des Menschen zum weitgehend rechtlosen Funktionsteil einer diktatorialen „Gemeinwirtschaft“ in Wirklichkeit einen Zustand geschaffen, der eine rechtliche und tatsächliche Unfreiheit der Arbeit bedeutet.

So stellt sich die Forderung des Rechts auf Arbeit heute konkret vor allem gegenüber einer Gemeinschafts- und Wirtschaftsordnung, die dieses Grundrecht des Menschen in einem weit stärkeren Maße bedroht, als dies je im liberalistisch-kapitalistischen System der Fall war. Hatte es dort bedeutet, daß der Mensch kraft seines natürlichen Persönlichkeitsrechts jederzeit zur Sicherung seiner Existenz im Rahmen der geltenden Gemeinschafts- und Wirtschaftsordnung arbeiten könne und dürfe, so muß es nunmehr den natürlichen Rechtsanspruch des Menschen verteidigen, in Freiheit (soweit keine notstandsmäßig oder schuldhaft begründete zeitweilige Beschränkung der freien Bestimmung berechtigt ist) das Wagnis der Existenzsicherung selbst auf sich nehmen, Arbeit wählen zu können.

Das alles beweist, daß der Sinn des Rechts auf Arbeit sich im Laufe von eineinhalb Jahrhunderten wesentlich gewandelt hat, richtiger: daß ihm in verschiedenen Zeiten unter verschiedenen sozialen, wirtschaft-

lichen und politischen Verhältnissen ein verschiedener Sinn zu geben ist. Es zeigt, daß das Recht auf Arbeit zeitweise verwirklicht, aber auch zeitweise wieder in Frage gestellt sein kann. Als immer gültiges Grundrecht des Menschen kann es daher nichts bedeuten, was mit besonderen organisatorischen, sozial- und wirtschaftspolitischen Ordnungen gleichgestellt wird, die für sich je nachdem zweckmäßige Maßnahmen hinsichtlich der allgemeinen Arbeitsfürsorge sein können.

Ordnungen größerer wirtschaftlicher und sozialer Freiheit sind in der Lage, der Forderung des Rechts auf Arbeit durch eine geeignete Sozial- und Wirtschaftspolitik Rechnung zu tragen. Der Begriff und die Praxis bloßer „Konjunkturpolitik“ hat sich dazu als unzureichend erwiesen. Immerhin ist die Entwicklung von den fehlgeschlagenen „ateliers publics“ bis zur Arbeits- und Wirtschaftspolitik der Krisenbekämpfung und zur „Vollbeschäftigung“ sehr bedeutsam und zweifellos ein Teil des Weges, den die Gemeinschaft gehen muß, um dem Grundrecht auf Arbeit zu entsprechen. Freilich kann auch die „Vollbeschäftigung“ nicht genügen, weil eine Vollbeschäftigung etwa aus Rüstungsaufträgen oder aus unproduktiven Aufwendungen für und wider die Atomwaffe keineswegs eine Sicherung des Rechts auf Arbeit darstellt, sondern es auf weite Sicht gesehen eher bedroht.

So wird man von der Vollbeschäftigung, die zeitweise zu einer Überbeschäftigung geworden ist und erhebliche soziale Nachteile gezeitigt hat, zur Bestbeschäftigung kommen müssen, die mehr qualitativ als quantitativ produktiv zu sein hat und statt auf eine möglichst umfangreiche auf die beste und zweckmäßigste Beschäftigung aller willigen Arbeitskräfte abzielt. Hat die Vollbeschäftigung in ihren gesteigerten Graden immer mehr zu einer Bindung, ja Fesselung der Arbeitskraft geführt, die ein wirkliches Recht auf Arbeit praktisch wieder aufhob, so hat die Bestbeschäftigung auf allgemeine Verhältnisse hinarbeiten, in denen die Erfordernisse der Gemeinschaft unter Gesichtspunkten einer ausgeglichenen Erzeugungs- und Verbrauchswirtschaft am zweckmäßigsten gewahrt sind und in denen der einzelne Mensch normalerweise die Möglichkeit hat, seine Existenz angemessen zu sichern und auch in Notzeiten schwierige Lebensverhältnisse zu meistern. Dazu gehören u. a. der Ausbau der Gegenseitigkeitshilfe in kleineren Gemeinschaften, des Genossenschaftswesens, die Erhöhung der Krisenfestigkeit des Arbeiters durch Land- und Gartenbesitz usw.

Die Forderung des Rechts auf Arbeit ist aber auch, wie gesagt, eine Forderung an den Menschen selbst. Zu ausschließlich wurde sie bisher als ein Anspruch an die Gemeinschaft, an den Staat betrachtet. Es ist eine Nebenerscheinung der „Assoziation der Arbeit“, daß sie den Menschen den Gedanken möglicher Selbsthilfe weitgehend genommen und sie dazu geführt hat — freilich haben auch andere Ursachen dabei mitgewirkt —

Hilfe in erster Linie von anderen, zumal vom Staat zu erwarten. Gewiß hat die zunehmende Zusammenballung und Verfeinerung des modernen Gemeinschaftslebens die Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber dem Einzelmenschen ganz allgemein erhöht, aber in besonderem Maße ist die Anfälligkeit für Unselbständigkeit doch dem deutschen Menschen anerzogen worden. Subalterner Geist und Drang zur Pensionsberechtigung haben weite Teile des Volkes erfaßt und Willen und Kraft zum selbständigen Lebenswagnis geschwächt. Gewiß sind in der industrialisierten Wirtschaft und sozialen Verwaltungsgemeinschaft die Möglichkeiten selbständiger Betätigung begrenzt — diese Gesamtstruktur der Erwerbstätigkeit muß für unsere Zeit hingenommen werden —, aber das ist nicht das Entscheidende. Entscheidend ist vielmehr, daß die unselbständige Berufs- und Erwerbstätigkeit die Menschen nicht unfähig machen darf, im Notfall sich auf die eigenen Füße zu stellen; daß die Menschen immer Spannkraft genug behalten, auch in einem Wechsel von der unselbständigen zur selbständigen Beschäftigung das Leben zu meistern. Von früh auf muß diese Fähigkeit, die Kraft und dieses Zutrauen zu sich wieder anerzogen werden. Auch dies liegt im Sinne einer Verwirklichung des Rechts auf Arbeit. Je mehr der einzelne sich in einer Zeit der Not mit eigener Geschicklichkeit selbst durchzuringen vermag, um so weniger wird die Gemeinschaft benötigt, die immer nur aushilfsweise und unzureichend eingreifen kann.

Liegt so nicht ein Körnchen Wahrheit in dem Satz, den ein sozialistischer Abgeordneter (Singer) vor einem halben Jahrhundert einmal geprägt hat: das Recht auf Arbeit müsse und werde überwunden werden?

Die Kraft und die Herrlichkeit

Zu dem Priesterroman von Graham Greene

Von FRANZ HILLIG S. J.

Bernanos ist tot; doch das Thema seiner Romane läßt die Menschen nicht los. Nun gelangt ein neuer Priesterroman in die Hand des deutschen Lesers: „Die Kraft und die Herrlichkeit“.¹ Der Engländer Graham Greene hat ihn geschrieben und ist mit diesem Buch in die Reihe der beachteten Schriftsteller der Gegenwart gerückt. Nicht das Thema allein läßt an Bernanos denken. Es ist die Art, wie in diesem Priesterroman die Macht

¹ Englischer Titel: „The Power and the Glory“, amerikanischer Titel: „The Labyrinthine Ways“. In sehr freier Anlehnung an das Buch drehte John Ford den Film „The Fugitive“, der 1948 auf der Biennale in Venedig den Preis des Internationalen Katholischen Filmbüros in Brüssel für den wertvollsten Film erhielt. Er läuft in Frankreich unter dem Titel „Dieu est mort“. Vgl. Paul Doncoeur „Deux essais sur le sacerdoce“, Etudes, Januar 1948, S. 107 ff.